

FACT SHEET

MELDEVERFAHREN NACH DEM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie und regelt den Schutz von Hinweisgebern. Es verpflichtet mittelständische Unternehmen ab 250 Beschäftigten ein Whistleblower-System einzurichten. Ab 17.12.2023 sind Unternehmen ab 50 Mitarbeiter verpflichtet. Dabei ist den Unternehmen freigestellt, ob sie eine interne oder externe Meldestelle einrichten.

COMPLIAN'SE nimmt die Erstbewertung eingehender Hinweise vor, berät zusammen mit der Geschäftsführung Ihres Unternehmens über die erforderlichen Maßnahmen und übernimmt für Sie die gesamte Prozesskette der Fallbearbeitung, Kommunikation und Dokumentation.

Die Übertragung der Aufgaben einer internen Meldestelle auf COMPLIAN'SE erfüllt die Anforderungen der DIN ISO 37002.

COMPLIAN'SE HINWEISGEBERSYSTEM BY .LOUPE ist ein digitales Multi-Channel-Hinweisgebersystem. Sie erhalten es als Hinweisgebersystem für Ihr Unternehmen und können somit die gesetzlichen Anforderungen für die Einrichtung einer internen Hinweisgeberstelle sicher erfüllen. Einfach implementiert und auf Wunsch mit Compliance-Service.

MELDEVERFAHREN NACH § 17 ABS. 1 HINSCHG	ABLAUF DES MELDEVERFAHRENS MITHILFE VON COMPLIAN'SE UND .LOUPE
Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Meldung geht im Hinweisgebersystem ein. ✓ Das Hinweisgebersystem bestätigt den Eingang der Meldung automatisch an den Hinweisgeber.
Die interne Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,	✓ Ein Fallbearbeiter prüft, ob die eingegangene Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt.
Die interne Meldestelle hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.	✓ Zudem hält der Fallbearbeiter Kontakt zum Hinweisgeber über den internen Chat des Hinweisgebersystems.
Die interne Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.	✓ Die eingegangene Meldung wird auf tatsächliche Anhaltspunkte über einen Verstoß gegen das HinSchG durch den Fallbearbeiter geprüft.

<p>Die interne Meldestelle ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Regelungen des HinSchG vor, empfiehlt der Fallbearbeiter das Ergreifen von Folgemaßnahmen an die zuständige Stelle.
<p>Die interne Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Je nach Entscheidung der zuständigen Stelle, führt der Fallbearbeiter selbst die Folgemaßnahmen aus oder überwacht deren Ausführung durch Dritte. ✓ Unabhängig von der tatsächlichen Ausführung der Folgemaßnahmen bleibt der Fall stets im Hinweisgebersystem und wird Dritten nur durch die Freigabe von Leserechten durch den Fallbearbeiter offengelegt. ✓ Der Fallbearbeiter informiert den Hinweisgeber spätestens innerhalb von drei Monaten über die ergriffenen Folgemaßnahmen und deren Gründe. ✓ Nach Abschluss der Folgemaßnahmen, erstellt der Fallbearbeiter einen Endbericht, welche die wesentlichen Prüfungspunkte und das Ergebnis der Fallbearbeitung zusammenfassen. ✓ Abschließend wird der Fall durch den Fallbearbeiter abgeschlossen und archiviert.

COMPLIAN'SE bietet als unabhängiger Compliance-Spezialist Unternehmen das Compliance-Management as a Service (COMaaS). Mit uns an Ihrer Seite reduzieren Sie Haftungs- und Reputationsrisiken zu einem attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnis. Wir setzen Compliance as a Service um – abgestimmt auf die speziellen mittelständischen Herausforderungen.